

AMTLICHES KREISBLATT

Amtsblatt für den



Kreis Minden-Lübbecke

Minden, den 11. August 2022

Jahrgang 2022, Nr. 30

Inhalt

	Seite		Seite
A. <u>Bekanntmachungen des Kreises Minden-Lübbecke</u>		206 Bekanntmachung über die Genehmigung der 57. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Oeynhausen „Denios“	191
202 Öffentliche Zustellung von Ordnungsverfügungen	190	207 Bekanntmachung der Stadt Lübbecke Bebauungsplan Nr. A 12 „Südlich Gerhart-Hauptmann-Straße“ - Satzungsbeschluss-	192
203 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	190	208 Bekanntmachung über die Genehmigung der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lübbecke	194
204 Erscheinungstermine des Amtlichen Kreisblattes	190	209 Bekanntmachung der Stadt Lübbecke Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 9 „Dorf im Dorf Nettelstedt“ -Satzungsbeschluss-	195
B. <u>Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden</u>		C. <u>Sonstige Bekanntmachungen</u>	
205 Bekanntmachung der Stadt Bad Oeynhausen über die Eratzbestimmung für ein Ratsmitglied	190		

202 Bekanntmachung Öffentliche Zustellung von Ordnungsverfügungen

Die Zustellung von Ordnungsverfügungen wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

203 Bekanntmachung Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Die Zustellung eines Bußgeldbescheides wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

204 Erscheinungstermine des Amtlichen Kreisblattes

Nr. 31	Redaktionsschluss	18.08.2022	Ausgabe	25.08.2022
Nr. 32	Redaktionsschluss	01.09.2022	Ausgabe	08.09.2022
Nr. 33	Redaktionsschluss	15.09.2022	Ausgabe	22.09.2022
Nr. 34	Redaktionsschluss	29.09.2022	Ausgabe	06.10.2022

205 Bekanntmachung der Stadt Bad Oeynhausen über die Ersatzbestimmung für ein Ratsmitglied

Das Mitglied des Rates der Stadt Bad Oeynhausen Herr Thomas Fritz, Jupiterweg 9, 32549 Bad Oeynhausen, ist am 4. Juli 2022 verstorben.

Gemäß § 45 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (KWahlG) in der zurzeit gültigen Fassung wird hierdurch festgestellt, dass als Nachfolger Herr Thomas Jürgen Dippert, An der Schloßmühle 4c, 32549 Bad Oeynhausen, aus der Reserveliste der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN nachgerückt ist.

Gegen diese Entscheidung können

a) jede/r Wahlberechtigte des Wahlgebiets (Stadt Bad Oeynhausen)

- b) die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- c) die Aufsichtsbehörde

innen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch gem. § 39 Abs. 1 KWahlG erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Feststellung des Nachfolgers gemäß § 40 Abs. 1 Buchstaben a bis c KWahlG für erforderlich halten.

Der Einspruch ist beim Bürgermeister der Stadt Bad Oeynhausen als Wahlleiter, Ostkorso 8, 32545 Bad Oeynhausen, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Bad Oeynhausen, 25.07.2022

Busse
Erster Beigeordneter
stellvertretender Wahlleiter

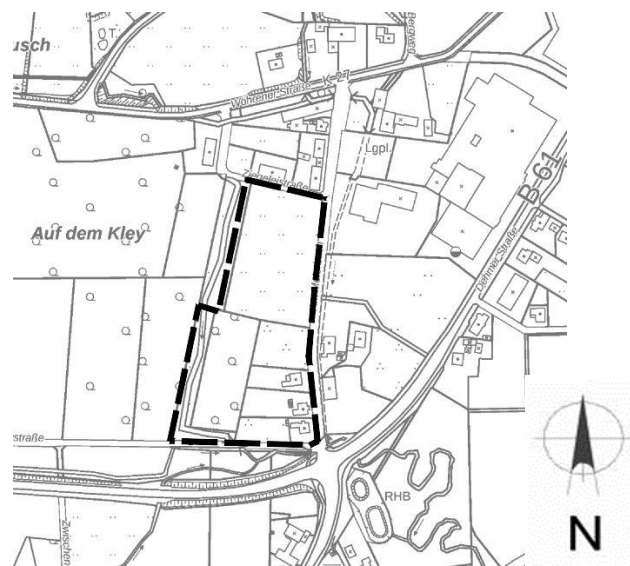
206

Bekanntmachung **über die Genehmigung der 57. Änderung des Flächennutzungsplanes** **der Stadt Bad Oeynhausen „Denios“**

Der Rat der Stadt Bad Oeynhausen hat in seiner Sitzung am 07.10.2020 die Einleitung des Verfahrens zur 57. Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 2 Abs. 1 BauGB (in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBL. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung) beschlossen. Zugleich erfolgte darin der Beschluss zur Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB zur 57. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Ziel der 57. Änderung des Flächennutzungsplans im Ortsteil Dehme ist die Umwandlung der Darstellung einer etwa 2,5 ha großen Fläche von „Gemischter Baufläche - Mischgebiet“ (MI), „Wald“ und „Abgrünung, Schutzpflanzung“ in „Gewerbliche Baufläche – Gewerbegebiet“ (GE) und „Abgrünung, Schutzpflanzung“.

Der Geltungsbereich der 57. Änderung des Flächennutzungsplanes ist dem nachfolgenden Lageplan zu entnehmen.



Lageplan Geltungsbereich 57. FNP Änderung der Stadt Bad Oeynhausen - maßstabslos

Nach Durchführung des Änderungsverfahrens hat der Rat der Stadt Bad Oeynhausen in seiner Sitzung am 04.05.2022 den Feststellungsbeschluss zur 57. Änderung des FNPs gefasst und die Änderung gem. § 6 Abs. 1 BauGB der höheren Verwaltungsbehörde zur Genehmigung vorgelegt.

Mit Verfügung vom 27.07.2022, Az.: 35.02.01.600-005/2022-004 hat die Bezirksregierung Detmold die 57. Änderung wie folgt genehmigt:

„Ihren mit o.a. Bericht vorgelegten Flächennutzungsplan habe ich überprüft. Gemäß § 6 (1) BauGB genehmige ich den v. g. Flächennutzungsplan.“

Im Auftrag
gez. Stender

Die 57. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich der Begründung und einer zusammenfassenden Erklärung gem. § 6a BauGB sowie die ergänzenden Unterlagen können bei der Stadtverwaltung Bad Oeynhausen, Bereich Stadtentwicklung, Schwarzer Weg 6, Zimmer 60, während der Dienststunden eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

In der Zeit der Pandemie durch Covid-19 kann eine analoge Einsicht nach erfolgter Terminabsprache unter der Telefonnummer 05731/14-2114 und unter Einhaltung der geltenden Schutzbestimmungen sichergestellt werden.

Ferner kann die 57. Änderung des Flächennutzungsplanes auf der Internetseite der Stadt Bad Oeynhausen, www.badoeynhausen.de eingesehen werden.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Bad Oeynhausen, Rathaus II, Schwarzer Weg 6, 32549 Bad Oeynhausen, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Bekanntmachungsanordnung

Die Erteilung der Genehmigung der 57. Flächennutzungsplanänderung durch die Bezirksregierung Detmold vom 27.07.2022, Ort und Zeit der Einsichtnahme sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NRW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW. S. 666) in der zur Zeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit der Bekanntmachung im Amtlichen Kreisblatt des Kreises Minden-Lübbecke wird die **57. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Oeynhausen** am Tag nach der Veröffentlichung wirksam.

Bad Oeynhausen, den

i.V. Georg Busse
(Erster Beigeordneter)

207

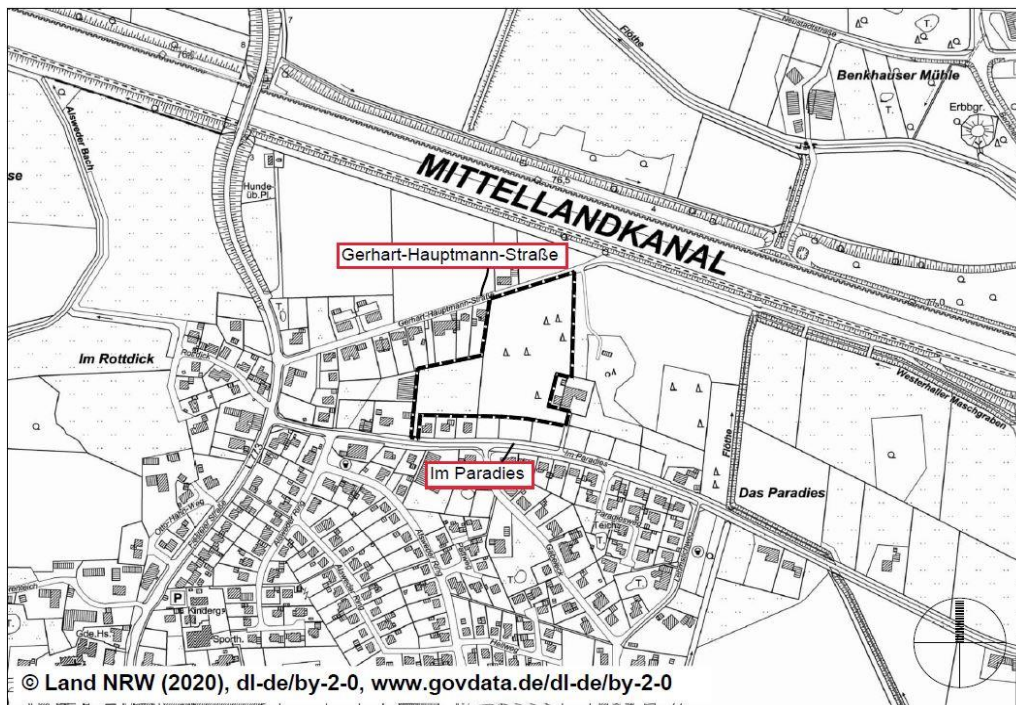
Bekanntmachung
der Stadt Lübbecke
Bebauungsplan Nr. A 12
„Südlich Gerhart-Hauptmann-Straße“
-Satzungsbeschluss-

Der Rat der Stadt Lübbecke hat in seiner Sitzung am 17.03.2022 folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Abwägung der Stellungnahmen aus den Beteiligungsschritten nach § 3 Abs. 1, § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) wird zugestimmt.
2. Aufgrund des § 10 BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) i.V.m. §§ 7 (1) und 41 (1g) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der derzeit geltenden Fassung wird der Bebauungsplan Nr. A 12 „Südlich Gerhart-Hauptmann-Straße“ als Satzung beschlossen. Der Begründung wird zugestimmt.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde gem. § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren mit der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes durchgeführt.

Die Lage des Plangebietes und die Abgrenzung des Geltungsbereiches sind aus dem abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich. Der Bebauungsplan mit Begründung kann bei der Stadt Lübbecke, Bereich Stadtplanung, Kreishausstraße 2-4, Zimmer 715, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.



Hinweise:

- 1) Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Lübbecke geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.
- 2) Gemäß § 7 Abs. 6 der GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lübbecke vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
- 3) Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretende Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss über den Bebauungsplan Nr. A 12 „Südlich Gerhart-Hauptmann-Straße“ als Satzung, Ort und Zeit der Einsichtnahme sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Lübbecke, den 26.07.2022

Der Bürgermeister
Frank Haberbosch

208

Bekanntmachung über die Genehmigung der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lübbecke

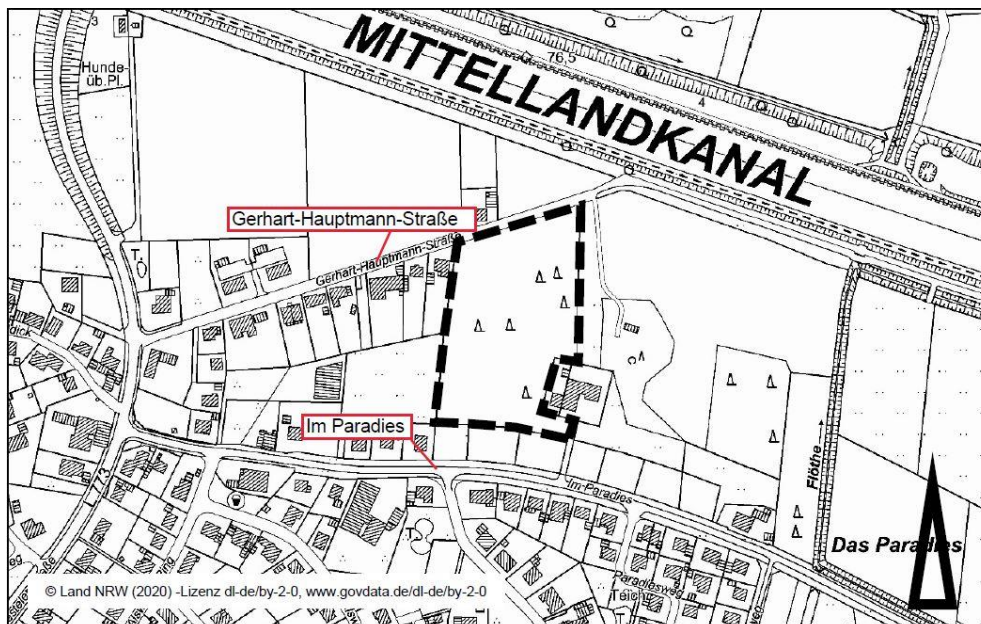
Der Rat der Stadt Lübbecke hat in seiner Sitzung am 17.03.2022 folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Abwägung der Stellungnahmen aus den Beteiligungsschritten nach § 3 Abs.1, § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) wird zugestimmt.
2. Die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lübbecke wird entsprechend dem vorgelegten Änderungsplan mit der Begründung und dem Umweltbericht gemäß § 2 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung beschlossen.

Die Bezirksregierung Detmold hat mit Verfügung vom 06.07.2022, Az.: 35.02.01.600-010/2022-001, den vorgelegten Flächennutzungsplan gemäß § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt. Die Änderung sieht die Umwandlung von „Landwirtschaftlicher Nutzfläche“ in „Private Grünfläche“ vor.

Die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde gem. § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. A 12 „Südlich Gerhart-Hauptmann-Straße“ durchgeführt.

Der Geltungsbereich der 8. Flächennutzungsplanänderung ist aus dem abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.



Die Flächennutzungsplanänderung, die Begründung mit Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung können vom Tage dieser Bekanntmachung an bei der Stadt Lübbecke, Bereich Stadtplanung, Kreishausstraße 2-4, 1. OG Altbau, Zimmer 715, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Änderungsplanes wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

- 4) Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich
- d) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - e) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 - f) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Lübbecke geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

- 5) Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen die Flächennutzungsplanänderung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
- e) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - f) die Flächennutzungsplanänderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - g) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - h) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lübbecke vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Genehmigung der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes, Ort und Zeit der Einsichtnahme sowie die aufgrund des BauGB und der GO NRW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 8. Flächennutzungsplanänderung wirksam.

Lübbecke, den 26.07.2022

Der Bürgermeister
Frank Haberbosch

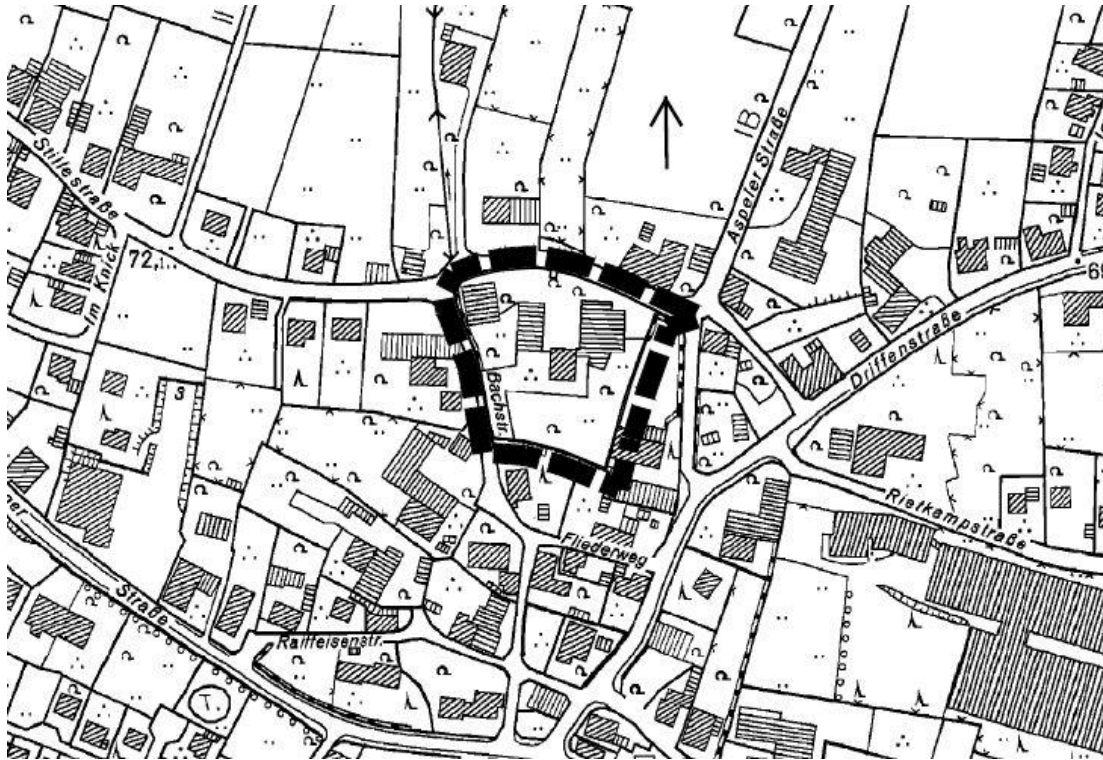
209

Bekanntmachung der Stadt Lübbecke Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 9 „Dorf im Dorf Nettelstedt“ - Satzungsbeschluss -

Der Rat der Stadt Lübbecke hat in seiner Sitzung am 23.09.2021 folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Abwägung der Stellungnahmen aus den Beteiligungsschritten nach § 3 Abs. 1, § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 4 Abs. 2 (BauGB) wird zugestimmt.
2. Aufgrund des § 10 BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) i.V.m. §§ 7 (1) und 41 (1g) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der derzeit geltenden Fassung wird der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 9 „Dorf im Dorf Nettelstedt“ als Satzung beschlossen. Der Begründung wird zugestimmt.

Die Lage des Plangebietes und die Abgrenzung des Geltungsbereiches sind aus dem abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich. Der Bebauungsplan mit Begründung kann bei der Stadt Lübbecke, Bereich Stadtplanung, Kreishausstraße 2-4, Zimmer 715, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.



Hinweise:

- 6) Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich
- g) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - h) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 - i) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Lübbecke geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.
- 7) Gemäß § 7 Abs. 6 der GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
- i) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - j) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - k) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - l) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lübbecke vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
- 8) Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretende Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss über den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 9 „Dorf im Dorf Nettelstedt“ als Satzung, Ort und Zeit der Einsichtnahme sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 9 „Dorf im Dorf Nettelstedt“ wird im ergänzenden Verfahren gem. § 214 Abs. 4 BauGB rückwirkend zum 30.09.2021 in Kraft gesetzt.

Lübbecke, den 08.08.2022

Der Bürgermeister
Frank Haberbosch

Herausgeber: Die Landrätin des Kreises Minden-Lübbecke, Portastraße 13, 32423 Minden

Das Amtliche Kreisblatt erscheint i.d.R. zweimal monatlich online.

Die Veröffentlichung erfolgt auf der Internetseite <https://www.minden-luebbecke.de/Verwaltung/Amtliches-Kreisblatt/> des Kreises Minden Lübbecke.

Das Amtliche Kreisblatt kann per Anfrage an den Herausgeber abonniert werden- (Tel.: 0571/807 22020 oder E-Mail: kreistagsbuero@minden-luebbecke.de)

ANLAGE

zum Amtlichen Kreisblatt Nr. 30 vom 11. August 2022

204

**Bekanntmachung
Öffentliche Zustellung einer Ordnungsverfügung**

Gemäß § 10 Abs.1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) in der zur Zeit geltenden Fassung i. V. m. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetz vom 12.08.2005 (VwZG) in der zur Zeit geltenden Fassung wird die

Ordnungsverfügung des Straßenverkehrsamtes vom 20.07.2022
zu Aktenzeichen 36.2/MI-XY340
gegen:

Herrn
Dimitri Bogdan
Achternbergstraße 73
45884 Gelsenkirchen

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Durch die öffentliche Zustellung beginnen Fristen zu laufen, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.
Die Ordnungsverfügung kann im Straßenverkehrsamt des Kreises Minden-Lübbecke,
Portastr. 21, 32423 Minden eingesehen werden.

Kreis Minden-Lübbecke
Die Landrätin

Öffentliche Zustellung einer Ordnungsverfügung

Gemäß § 10 Abs.1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) in der zur Zeit geltenden Fassung i. V. m. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetz vom 12.08.2005 (VwZG) in der zur Zeit geltenden Fassung wird die

Ordnungsverfügung des Straßenverkehrsamtes vom 27.07.2022
zu Aktenzeichen 36.2/MI-EO5555
gegen:

Herrn
Lennart Cirpac
Erlen Str. 2
61118 Bad Vilbel

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Durch die öffentliche Zustellung beginnen Fristen zu laufen, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.
Die Ordnungsverfügung kann im Straßenverkehrsamt des Kreises Minden-Lübbecke,
Portastr. 21, 32423 Minden eingesehen werden.

Kreis Minden-Lübbecke
Die Landrätin

Öffentliche Zustellung einer Ordnungsverfügung

Gemäß § 10 Abs.1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) in der zur Zeit geltenden Fassung i. V. m. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetz vom 12.08.2005 (VwZG) in der zur Zeit geltenden Fassung wird die

Ordnungsverfügung des Straßenverkehrsamtes vom 28.07.2022
zu Aktenzeichen 36.2/MI-TO76
gegen:

Frau
Dallandyshe Dautllari
Viktoriastr. 4
32423 Minden

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Durch die öffentliche Zustellung beginnen Fristen zu laufen, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.
Die Ordnungsverfügung kann im Straßenverkehrsamt des Kreises Minden-Lübbecke,
Portastr. 21, 32423 Minden eingesehen werden.

Kreis Minden-Lübbecke
Die Landrätin

Öffentliche Zustellung einer Ordnungsverfügung

Gemäß § 10 Abs.1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) in der zur Zeit geltenden Fassung i. V. m. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetz vom 12.08.2005 (VwZG) in der zur Zeit geltenden Fassung wird die

Ordnungsverfügung des Straßenverkehrsamtes vom 28.07.2022
zu Aktenzeichen 36.2/MI-TO76
gegen:

Herrn
Torsten Hartwig
Sackstr. 10
32469 Petershagen

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Durch die öffentliche Zustellung beginnen Fristen zu laufen, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.
Die Ordnungsverfügung kann im Straßenverkehrsamt des Kreises Minden-Lübbecke,
Portastr. 21, 32423 Minden eingesehen werden.

Kreis Minden-Lübbecke
Die Landrätin

Öffentliche Zustellung einer Ordnungsverfügung

Gemäß § 10 Abs.1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) in der zur Zeit geltenden Fassung i. V. m. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetz vom 12.08.2005 (VwZG) in der zur Zeit geltenden Fassung wird die

Ordnungsverfügung des Straßenverkehrsamtes vom 22.07.2022
zu Aktenzeichen 36.2/MI-V1918
gegen:

Herr
Krzysztof Pawel Kubik
Friedrich-Wilhelm-Str. 35
32423 Minden

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Durch die öffentliche Zustellung beginnen Fristen zu laufen, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.
Die Ordnungsverfügung kann im Straßenverkehrsamt des Kreises Minden-Lübbecke,
Portastr. 21, 32423 Minden eingesehen werden.

Kreis Minden-Lübbecke
Die Landrätin

Öffentliche Zustellung einer Ordnungsverfügung

Gemäß § 10 Abs.1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) in der zur Zeit geltenden Fassung i. V. m. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetz vom 12.08.2005 (VwZG) in der zur Zeit geltenden Fassung werden die

Ordnungsverfügungen des Straßenverkehrsamtes vom 01.08.2022 und 09.08.2022
zu Aktenzeichen 36.2/MI-YT15
gegen:

Herrn
Waldemar Dariusz Lux
Eibenring 15
32339 Espelkamp

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Durch die öffentliche Zustellung beginnen Fristen zu laufen, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.
Die Ordnungsverfügungen können im Straßenverkehrsamt des Kreises Minden-Lübbecke,
Portastr. 21, 32423 Minden eingesehen werden.

Kreis Minden-Lübbecke
Die Landrätin

Öffentliche Zustellung einer Ordnungsverfügung

Gemäß § 10 Abs.1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) in der zur Zeit geltenden Fassung i. V. m. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetz vom 12.08.2005 (VwZG) in der zur Zeit geltenden Fassung wird die

Ordnungsverfügung des Straßenverkehrsamtes vom 26.07.2022
zu Aktenzeichen 36.2/MI-YC487
gegen:

Herrn
Spartacus Paunescu
Dehmer Str. 76
32549 Bad Oeynhausen

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Durch die öffentliche Zustellung beginnen Fristen zu laufen, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.
Die Ordnungsverfügung kann im Straßenverkehrsamt des Kreises Minden-Lübbecke,
Portastr. 21, 32423 Minden eingesehen werden.

Kreis Minden-Lübbecke
Die Landrätin

Öffentliche Zustellung einer Ordnungsverfügung

Gemäß § 10 Abs.1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung i. V. m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz vom 12.08.2005 (VwZG) in der zurzeit geltenden Fassung wird die

Ordnungsverfügung des Straßenverkehrsamtes vom 22.07.2022
zu Aktenzeichen 36.2/MI-YI879
gegen:

Herrn
Basim Naeemah Hamzah Al-Sawalim
Lübbecker Straße 86
32479 Hille

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Durch die öffentliche Zustellung beginnen Fristen zu laufen, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.
Die Ordnungsverfügung kann im Straßenverkehrsamt des Kreises Minden-Lübbecke,
Portastr. 21, 32423 Minden eingesehen werden.

Kreis Minden-Lübbecke
Die Landrätin

Öffentliche Zustellung einer Ordnungsverfügung

Gemäß § 10 Abs.1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) in der zur Zeit geltenden Fassung i. V. m. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetz vom 12.08.2005 (VwZG) in der zur Zeit geltenden Fassung wird die

Ordnungsverfügung des Straßenverkehrsamtes vom 19.07.2022
zu Aktenzeichen 36.2/MI-QP26
gegen:

Herr
Andrej Sergejewitsch Scheremet
Kärntener Str. 15
32547 Bad Oeynhausen

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Durch die öffentliche Zustellung beginnen Fristen zu laufen, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.
Die Ordnungsverfügung kann im Straßenverkehrsamt des Kreises Minden-Lübbecke,
Portastr. 21, 32423 Minden eingesehen werden.

Kreis Minden-Lübbecke
Die Landrätin

Öffentliche Zustellung einer Ordnungsverfügung

Gemäß § 10 Abs.1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) in der zur Zeit geltenden Fassung i. V. m. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetz vom 12.08.2005 (VwZG) in der zur Zeit geltenden Fassung wird die

Ordnungsverfügung des Straßenverkehrsamtes vom 02.08.2022
zu Aktenzeichen 36.2/MI-QP26
gegen:

Herrn
Andrej Sergejewitsch Scheremet
Kärntener Str. 15
32547 Bad Oeynhausen

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Durch die öffentliche Zustellung beginnen Fristen zu laufen, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.
Die Ordnungsverfügung kann im Straßenverkehrsamt des Kreises Minden-Lübbecke,
Portastr. 21, 32423 Minden eingesehen werden.

Kreis Minden-Lübbecke
Die Landrätin

Öffentliche Zustellung einer Ordnungsverfügung

Gemäß § 10 Abs.1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung i. V. m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz vom 12.08.2005 (VwZG) in der zurzeit geltenden Fassung wird die

Ordnungsverfügung des Straßenverkehrsamtes vom 22.07.2022
zu Aktenzeichen 36.2/MI-XY535
gegen:

Herrn
Ovidiu Zaharia
Dr.-Hopmann-Straße 6
32545 Bad Oeynhausen

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Durch die öffentliche Zustellung beginnen Fristen zu laufen, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.
Die Ordnungsverfügung kann im Straßenverkehrsamt des Kreises Minden-Lübbecke,

Portastr. 21, 32423 Minden eingesehen werden.

Kreis Minden-Lübbecke
Die Landrätin

203

Bekanntmachung
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß § 10 Abs. 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) in der derzeit gültigen Fassung, i. V. m.
§ 10 Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12.08.2005 (VwZG) in der derzeit gültigen Fassung wird der

Bescheid des Straßenverkehrsamtes vom 09.08.2022/21.02.2022
Aktenzeichen 196252193
gegen: Herrn Rojwan Hassan, Kleine Dombrede 3 A, 32423 Minden

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Minden-Lübbecke, Portastraße 13, 32423 Minden, für den Empfänger offen und kann dort von ihm eingesehen werden.

Durch die öffentliche Zustellung beginnen Fristen zu laufen, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Der Bußgeldbescheid gilt an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tage der Bekanntmachung 2 Wochen verstrichen sind.

Minden, 09.08.2022

Kreis Minden-Lübbecke
Die Landrätin